



# Beschlussvorlage

Vorlage: <b>BV/0832/2017/1</b>		Datum: 04.12.2017					
<b>Oberbürgermeister</b>							
Verfasser:	83-EB "Koblenz-Touristik"	Az.:					
<b>Betreff:</b>							
<b>Neuausrichtung Koblenz-Touristik Rückführungen in den Kernhaushalt</b>							
Gremienweg:							
15.12.2017	Stadtrat	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitl.	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		Enthaltungen		Gegenstimmen		
04.12.2017	Haupt- und Finanzausschuss	<input type="checkbox"/>	einstimmig	<input type="checkbox"/>	mehrheitl.	<input type="checkbox"/>	ohne BE
		<input type="checkbox"/>	abgelehnt	<input type="checkbox"/>	kenntnis	<input type="checkbox"/>	abgesetzt
		<input type="checkbox"/>	verwiesen	<input type="checkbox"/>	vertagt	<input type="checkbox"/>	geändert
	TOP		Enthaltungen		Gegenstimmen		

**Beschlussentwurf:**

Der Stadtrat beschließt

in Fortführung des Beschlusses vom 23.10.2017 (BV/0672/2017) - weiter unter dem Vorbehalt, dass die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) keine kommunalaufsichts-behördlichen Bedenken gegen die nachstehenden Beschlüsse äußert und vorbehaltlich der noch ausstehenden verbindlichen Auskunft der Finanzbehörden – wie folgt:

Die Erweiterung der bereits beschlossenen Rückübertragung von Aufgaben der Koblenz-Touristik an den Kernhaushalt um

- a) Kiosk an der Balduinbrücke
- b) Beleuchtete Werbeflächen an der Bahnmauer entlang Löhstraße
- c) Beteiligungen an
  - Koblenz Stadt-marketing GmbH
  - Romantischer Rhein Tourismus GmbH
- d) Stille Beteiligung an einer Gesellschaft i. H. v. nominell EUR 500.000,00

**Begründung:**

siehe Anlage Aktenvermerk von Dr. Dienst & Partner

**Anlagen:** Aktenvermerk von Dr. Dienst & Partner



**Aktenvermerk  
zur Vorlage an HuFA und Stadtrat**

Betreff: Umstrukturierung EB Koblenz-Touristik  
Weitere Übertragungen von EB auf den Kernhaushalt

Im Zuge der Umsetzung der bisherigen Beschlüsse hat sich herausgestellt, dass einzelne Vermögenswerte kurzfristig oder auch endgültig nicht vom EB auf die neue KO-T GmbH übertragbar sind.

Es handelt sich um die nachstehend aufgeführten Posten:

Gegenstand	Begründung	Auswirkung auf den Kernhaushalt
1. Kiosk an der Balduinbrücke Restbuchwert i.H.v. EUR 500,00 nur Gebäudesubstanz	keine eigene Grundstücksparzelle, daher nicht übertragbar. Grundstück ohnedies bereits im Kernhaushalt.	Übertrag zum Restbuchwert = Verkehrswert. Künftig im Kernhaushalt lediglich Abschreibungsaufwand auf Gebäude; dagegen Einnahmen aus der Verpachtung
2. Beleuchtete Werbeflächen (Diakästen) an der Bahnmauer entlang Löhrrstraße Restbuchwert i.H.v. EUR 14.789,00	Zusammenhang mit "Masterplan Licht", gehört zur Rückführung der weiteren Beleuchtungsanlagen, die bereits beschlossen wurden (z.B. Festung, Balduinbrücke)	analog Pos. 1.
3. Beteiligung an a) Koblenz Stadtmarketing GmbH i.H.v. nominell EUR 8.500,00 b) Romantischer Rhein Tourismus GmbH i.H.v. nominell EUR 8.400,00	Die Beteiligungsanteile der Stadt Koblenz mit 33,33 % an der Koblenz Stadtmarketing GmbH und an der Romantischer Rheintourismus GmbH sollen per 31.12.2017 vorübergehend vom Eigenbetrieb auf den Kernhaushalt übertragen werden und dann im Verlauf des Jahres 2018 vom Kernhaushalt an die neue Koblenz-Touristik GmbH weitergereicht werden. Dieser "technische Zwischenschritt" ist erforderlich, weil es sich nach Prüfung der beiden GmbH-Satzungen um vinkulierte Anteile handelt, die also ohne Zustimmung der Mitgesellschafter nicht unmittelbar von Stadt/EB in die neue Koblenz-Touristik GmbH eingelegt werden können.	Hinsichtlich der Zuschüsse an die beiden vorgenannten GmbH's wird derzeit noch geprüft, ob hierzu Betrauungsakte erforderlich sind, analog den weiteren Betrauungsakten von Stadt/EB an die künftige Koblenz-Touristik GmbH. Sollte dies nicht erforderlich sein, weil z.B. Betragsgrenzen per anno nicht überschritten werden, dann kann die Koblenz-Touristik GmbH diese Zuschüsse künftig an die beiden GmbH's leisten und erhält diese Aufwendungen im Rahmen von Betrauungsakten von der Stadt/EB zurückerstattet.

Die Übertragung der beiden genannten Beteiligungen vom EB auf den städtischen Kernhaushalt kann ohne Zustimmung der Mitgesellschafter erfolgen, da die Stadt Koblenz GmbH-Gesellschafter ist und die Beteiligungen lediglich durch Widmung steuerlich beim EB geführt werden.

Letztlich werden also diese Zuschüsse unverändert geleistet und aus dem Dividendenaufkommen des EB finanziert. Der Kernhaushalt wird nicht belastet.

4. Stille Beteiligung an einer Gesellschaft i.H.v. nominell EUR 500.000,00

Analog Pos. 3 soll mit der stillen Beteiligung verfahren werden.

Übertrag zum Buchwert von EUR 500.000,00 (Verbuchung über Verrechnungskonto). Ertrag aus dieser stillen Beteiligung steht für die Haltedauer im Kernhaushalt dem Kernhaushalt (Vermögensverwaltung) zu.

Koblenz, den 29. November 2017

gez. Höffling

10021018  
3-DP10-00054975